

Signatur	CH-BAR#B0#1000/1483#2813#1, p. 171-172 [PDF 174–175]
Transkription	Hans-Ulrich Schiedt
Datum Transkription	30.11.2016
Kontrolle	Norbert Furrer
Datum Kontrolle	11.5.2017

Missivenbuch der Korrespondenz des Kriegsministers an Minister, Regierungsstatthalter, Verwaltungskammern, Strassenaufseher und andere Beamte, 8. 1. 1800 – 31. 12. 1800.
Schreiben des Kriegsministers an die Verwaltungskammer des Kantons Thurgau:

[p. 171]

Du 17^e. Decemb: [1800]

[...]

An die Verwaltungs-Kammer des Cantons Thurgau

Der Regierungs Statthalter wird Ihnen baldigst die Weisungen für den Aufseher, die Wegknechte und die Unterstatthalter übermachen, er ist auch beauftragt diesen leztern anzukünden, daß sie in den Amts Verrichtungen stehen, die laut dem Beschluß vom 22. 8^{bre} und zufolge meinen Weisungen, die Sie ihnen schleunigst übersenden werden, obliegen.

Mit nächstem werde Ihnen an die vierzig Exemplar des Werks vom Bürger Guisan überschiken, welche sollen vertheilt werden wie es in den Instruktionen gemeldet ist; auch ein Model des Zürich Fußes erhalten Sie mitkommend, damit die Wegknechte nach dem Sinn des oberwähnten Beschluß können angestellt werden.

Ich muß Ihnen, Bürger Verwalter, bemerken daß der Vorzug welchen man hier dem Zürich Schu gibt, nicht von einer vorgefaßten Meinung herrührt, sondern ganz allein daher, weil dieses Maß in einem genauen Verhältniß mit den neuen fränkischen steht, welche wir glaublicher Weise annehmen müssen; dergestalt wird diese Vorsicht uns für die Zukunft Arbeit ersparen, und in allen Operationen des Brücken und Straßen Baus erspriesliche Gleichförmigkeit erzweken.

[p. 172]

Die außerordentliche Geldklemme worinnen wir uns so lange der Krieg dauert befinden werden, nöthigt uns bey der Organisation der Brücken und Straßen darauf zu achten, insonders was die Errichtung der Wegknechte anbetrifft.

Ich habe einige Abänderungen an der Straßen Claßifikation die Sie mir eingesandt, zu machen für nöthig erachtet, damit solche mit der der andern Kantone übereinstimme. Sie werden selbst einsehen B[ürger] V[erwalter], daß wann eine allgemeine Maßregel soll ergrieffen werden, man sich nicht an den Localitaets Geist binden kann; demnach habe ich die Straßen folgender maßen claßifiziert.

Erste Klaße.

1°. Die Straß von Zürich nach Konstanz fängt an bey dem Marchstein nächst Islikon, geht über Misenried [Messenriet], Frauenfeld, Felben, Pfy, Müllheim, Suntenschweilen [Sonterswil] bis nahe an Konstanz.

2°. Straß von Winterthur nach St: Gall geht im Canton Thurgau von Elgg durch Adorf [Aadorf], Tuttwyl [Tuttwil], Münzweiler [Münchwilen] bis zu der kleinen Kapelle nächst Wyl [Wil].

Zweite Klaße.

1°. Straß von Schaff[h]hausen nach Wyl [Wil] fängt an nächst ab Neunform [Neunforn], geht durch Nieder Neunform [Niederneunforn], Diettingen [Dietingen], Ißlingen [Uesslingen], Horgenbach, Erzenholz, Kurzdorf, Frauenfeld, Ma[t]zingen, St: Margaretha [St. Margarethen], Münchweilen [Münchwilen] bis an die kleine Kapelle nächst Wyl.

2°. Straß von Eschenz nach Konstanz über Mammern, Ste[c]kborn, Berlingen, Mannenbach, Ermatingen [Ermatingen], Triboltingen bis an den Gatter des Tagenmoos [Tägermoos] bey Constanz.

Dritte Claße

1°. Der Weg von Stein [am Rhein], über Steinegg [Staanegg], Hüttweilen [Hüttwilen], Nergeten [Närgete], Warth, Kurzdorf, nach Frauenfeld.

2°. Der Weg von Ste[c]kborn auf Frauenfeld, geht durch Rikenwyl [Reckenwil], Hörstätten [Hörstetten], Hungerbühl [Hungerbüel], Pfy und Felben.

3°. Der Weg von Egelschofen [Egelshofen], nach Bischofzell; über Pätershhausen [Bätershhausen], Si[e]gershausen, Tippishausen [Dippishausen], Hammelachen [Heimenlachen], Berg, Mauren, Bürglen, Sulgen, Ortishausen, und Hohentannen.

4°. Der Weg von Constanz über Em[m]ishofen, Schaderloch [Schwaderloh], Märstätten, Amlikon, Affeltrangen, Tägerschen, Bettiwiesen [Bettwiesen], und Brunschofen [Bronschhofen], nach Wyl [Wil].

5°. Der Weg von Konstanz nach Rorschach, längst dem See nach über Rikenbach [Kurzrickenbach], Münsterlingen, Landschlacht, Guttingen [Güttingen], Keßweil, Arbon, und Horn.

Alle Wege so Sie in die 3^{te} Klasse setzten, sind hier in die 4^{te} eingerückt worden; belieben Sie demnach Ihre Claßifikations Tabelle nach dieser Verfügung abzuändern, damit die in Ihren Archiven mit der so in meinen Bureaux, ist, übereinstimmen.

Endlich was die Straßen der ersten und 2^{ten} Klasse anbetrifft, werden Sie auf selben nach dem Beschluß vom 22^{ten}. Octobr. Wegknechte anstellen, für jezo aber auf keine der andern; Sie werden eine Tabelle über diese Organisation nach Maßgab sie zustand kömmt verfertigen laßen, wo die Wegknechte nach N^o. mit ihren Tauf und Geschlechts Nammen, samt dem Geburtsort aufgezeichnet sind; sobald selbe fertig seyn wird, sollen Sie mir davon eine Abschrift einsenden.